

Merkblatt zum Besuch einer Diskothek durch Minderjährige - Informationen für Erziehungsberechtigte/Eltern

Das Jugendschutzgesetz bestimmt, dass sich Jugendliche unter 16 Jahren ohne Begleitung gar nicht und ab 16 Jahren ohne Begleitung nur bis 24.00 Uhr in einer Gaststätte, Diskothek oder bei einer Tanzveranstaltung aufhalten dürfen. Wird dies trotzdem erlaubt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und dem Verantwortlichen (Gewerbetreibender, Veranstalter, Eltern) droht ein Bußgeld von bis zu 50.000,- €

Aufgrund der Tatsache, dass Jugendliche mit zunehmendem Alter immer selbstständiger und unabhängiger werden und sich das Ausgehverhalten geändert hat, erlaubt das Jugendschutzgesetz, dass sich Jugendliche in Begleitung einer von den Eltern beauftragten Person (Erziehungsbeauftragter) in einer Gaststätte, Diskothek oder bei einer Tanzveranstaltung auch nach 24.00 Uhr aufhalten dürfen.

Als Erziehungsberechtigte/Eltern sollten Sie beachten:

- ✓ Die/der Erziehungsbeauftragte muss mindestens 18 Jahre alt und Ihnen persönlich bekannt, die/der zu Beaufsichtigende mindestens 16 Jahre alt sein.
- ✓ Die Erziehungsbeauftragung gilt nur für einen einzelnen, konkret beschriebenen Zeitraum.
- ✓ Die/der Erziehungsbeauftragte darf grundsätzlich nur einen Minderjährigen beaufsichtigen.
- ✓ Sie kennen die/den Erziehungsbeauftragte/n persönlich und vertrauen ihm.
- ✓ Sie wissen dass die/der Erziehungsbeauftragte die nötige Reife hat, ihre/seine Aufsichtspflicht verantwortungsbewusst wahr nimmt und Ihr Kind angemessen unterstützen und Ihm (u.a. beim Alkoholkonsum) Grenzen setzen kann.
- ✓ Sie wissen auch, dass sie/er über die Gefahren des Alkohol- und Drogenkonsums informiert ist und ihm die §§ 9 und 10 des Jugendschutzgesetzes bezüglich der Abgabe von Tabak und Alkohol bekannt sind.
- ✓ Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht muss die/der Erziehungsbeauftragte immer in unmittelbarer Nähe des Minderjährigen sein.
- ✓ Sie haben vereinbart, wann und wie Ihr Kind nach Hause kommt.
- ✓ Sie behalten auch bei Benennung einer/s Erziehungsbeauftragten die Aufsichtspflicht für Ihr Kind und bleiben haftungsrechtlich verantwortlich.
- ✓ Blanko-Unterschriften von Ihnen und die nachträgliche Eintragung von Personalien Erwachsener in Erziehungsbeauftragungen machen diese unrechtmäßig.
- ✓ Der Minderjährige muss eine Erziehungsbeauftragung inkl. einer Kopie Ihres Ausweises abgeben, sich ausweisen sowie die/den Erziehungsbeauftragten benennen können; die/der Erziehungsbeauftragte muss einen Erziehungsauftrag mitführen und sich amtlich ausweisen können.
- ✓ Die Fälschung einer Erziehungsbeauftragung stellt eine Straftat (Urkundenfälschung) dar.